

Bern,

An den Bundesrat Vertraulich

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19): Massnahmenlockerungen per 11. Mai 2020

1. Ausgangslage

Nach dem ersten bestätigten COVID-19 Fall in der Schweiz am 25. Februar 2020 und der in der Folge raschen Ausbreitung auf alle Landesteile wurden vom Bundesrat frühzeitig Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gestützt auf das Epidemiengesetz vom 28. September 2016 (EpG; SR 818.101) eingeleitet. Auf das Verbot von Veranstaltungen mit über 1000 Personen am 28. Februar 2020 folgte am 13. März 2020 das Verbot von Veranstaltungen mit über 100 Personen und die Schliessung der Schulen per 16. März 2020. Am 16. März 2020 selbst erklärte der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» nach Artikel 7 EpG und beschloss eine weitere Verschärfung der Massnahmen (allgemeines Veranstaltungsverbot, Schliessung aller Läden mit Ausnahmen des Verkaufs von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sowie weitere einschränkende Bestimmungen). Die Massnahmen sind in der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (SR 818.101.24) enthalten. Zudem erfolgte die generelle Empfehlung zur strikten Einhaltung der «Social Distancing»-Massnahmen. Am 20. März 2020 verbot der Bundesrat schliesslich Ansammlungen von mehr als fünf Personen. Mit den getroffenen Massnahmen sollten eine rasche Ausbreitung der Krankheit verhindert, besonders gefährdete Personen vor einer Infektion geschützt und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung bewahrt werden. Am 8. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie um eine Woche bis am Sonntag, 26. April 2020 zu verlängern.

Die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden von der Schweizer Bevölkerung gut umgesetzt und zeigen Wirkung. Die Zahl der Neuinfektionen, der Hospitalisierungen wie auch der Todesfälle ist seit Anfang April rückläufig und in den Intensivstationen sind ausreichend Kapazitäten vorhanden. Der Bundesrat hat in der Folge am 16. April 2020 entschieden, dass per Ende April mit einer etappenweisen Lockerung der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor COVID-19 begonnen werden kann. Jede Massnahmenlockerung muss durch die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Schutzkonzepte begleitet werden. Ziel des Bundesrates ist es, dass möglichst rasch der Übergang von der Mitigations- in die Containmentphase erfolgen kann, damit eine Eindämmung (Containment) der Epidemie erreicht werden kann. In der Containmentphase soll die konsequente Nachverfolgung der Infektionsketten durch die zuständigen kantonalen Stellen mit gezieltem Contact Tracing, Isolation (im EpG wird hierfür der Begriff Absonderung verwendet) und Quarantäne dazu führen, dass eine Kontrolle der Ausbreitung auch langfristig möglich wird. Geeignete Schutzkonzepte und Begleitmassnahmen sollen dazu beitragen, dass sich trotz der Lockerungen keine Trendwende der epidemischen Entwicklung einstellt. Sollte es aufgrund der epidemischen Entwicklung nicht mehr möglich sein, die Containmentmassnahmen breit umzusetzen, wären die im Rahmen der Transition vorgenommenen Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie gefährdet und müssten allenfalls wieder rückgängig gemacht werden. Die am 16. April 2020 verabschiedete Transitionsstrategie gliedert sich in verschiedene Lockerungspakete (vgl. Anhang).



Die Massnahmen des Lockerungspakets 1a (Öffnung Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, Öffnung Bau- und Gartenfachmärkte, Lockerung der Massnahmen bei Beerdigungen, Lockerung der Massnahmen im ambulanten und stationären medizinischen Bereich) wurden vom Bundesrat am 16. bzw. 22. April 2020 beschlossen und sind auf den 27. April 2020 in Kraft getreten.

Basierend auf dem vorliegenden Antrag soll die Umsetzung des Lockerungspakets 1b (Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in den obligatorischen Schulen, Öffnung der Einkaufsläden und Märkte) per 11. Mai 2020 beschlossen werden. Die Vorgaben für die Erarbeitung der für die Lockerung notwendigen Schutzkonzepte wurden vom Bundesrat am 16. April 2020 verabschiedet (Art. 6a COVID-19-Verordnung 2), sie treten auf den 27. April 2020 in Kraft (vgl. Ziff. 4). Die Eckpunkte der Schutzkonzepte für die Massnahmen des Lockerungspakets 1b sind in Ziffer 5 dargestellt.

Zudem wurde das EDI vom Bundesrat am 16. April 2020 beauftragt zu prüfen, in welchen weiteren Bereichen (Sport, Museen, Musikschulen etc.) ab dem 11. Mai 2020 Massnahmen gelockert werden können. Die Ergebnisse dieses Auftrags sind in Ziffer 6 zusammengefasst.

In Ziffer 7 sind zudem alle beantragten Änderungen der COVID-19-Verordnung 2 zusammengefasst. Darin enthalten sind auch die Änderungsanträge die aus den folgenden Aussprachepapieren resultieren:

- Aussprachepapier des EDI: Lutte contre l'épidémie de COVID-19 en Suisse : prochaines étapes concernant les grandes manifestations
- Aussprachepapier des VBS: Konzept zur Lockerung der Massnahmen im Bereich der Sportaktivitäten

Bei allen Massnahmenlockerungen ist es unabdingbar, dass die Etappen unter enger Kontrolle der epidemiologischen Entwicklung durchschritten werden. Selbst wenn ein frühzeitiger Übergang in ein Containment mit Neuauftreten von weniger als 100 Fällen pro Tag im Verlauf möglich sein sollte, so ist ein überhastetes Durchlaufen der Lockerungsmassnahmen mit einem hohen Risiko für ein Wiederaufflammen der Epidemie vergesellschaftet. Gleichwohl besteht im Sinne der Planungssicherheit von Seiten der Wirtschaft der Wunsch nach frühzeitiger Ankündigung der nächsten Lockerungsschritte, sofern dies der Verlauf der Epidemie zulässt.

2. Aktuelle epidemiologische Lage

In der Schweiz wurden dem BAG bisher (Stand 27. April 2020) insgesamt 29'164 laborbestätigte COVID-19-Fälle gemeldet. Die tatsächliche Anzahl infizierter Personen dürfte jedoch deutlich höher liegen, da Personen mit keinen oder leichten Symptomen im Allgemeinen nicht getestet wurden. Kantonal zeigten sich grosse Unterschiede. So waren die Kantone Genf, Tessin, Waadt bezogen auf die Einwohnerzahl am stärksten und 5- bis 11-mal stärker betroffen als die Kantone Thurgau, Zug und Schaffhausen. Nachdem die tägliche Anzahl der Neuinfektionen zunächst exponentiell mit bis über 1400 gemeldeten Fällen pro Tag zunahm, nahm diese gegenüber anfangs April in allen Kantonen der Schweiz ab. In der Woche vom 13.–19.04.2020 (KW16) wurden pro Tag durchschnittlich ca. 260 Neuinfektionen verzeichnet. Da die tägliche Anzahl durchgeführter Tests ebenfalls rückläufig ist, nahm die Rate der positiv getesteten Personen bisher nur leicht ab und liegt aktuell bei rund 13%.

Insgesamt waren bisher mindestens 3'532 Personen mit oder wegen COVID-19 hospitalisiert. Die Zahl der neuen Hospitalisierungen erreichte Ende März den Höhepunkt mit bis über 190 Spitaleintritten pro Tag. Seither sank die tägliche Anzahl auf durchschnittlich 15–20 neue Spitaleintritte. Laut Daten des Koordinierten Sanitätsdienstes (SANKO) nahm die An-



zahl der COVID-19-Erkrankten auf der Intensivpflegestation seit anfangs April ebenfalls ab und lag in der letzten Woche (vom 20.–26.04.2020) durchschnittlich bei rund 238.

Bisher registrierte das BAG 1'353 Todesfälle im Zusammenhang mit einer laborbestätigten COVID-19-Erkrankung. Die Anzahl täglich gemeldeter Todesfälle sank seit anfangs April und lag in der Woche vom 13.–19.04.2020 bei durchschnittlich knapp 30 Todesfällen pro Tag. Kantonal traten grosse Unterschiede auf. So wiesen die am stärksten von COVID-19 betroffenen Kantone Tessin, Genf und Waadt mit rund 330–620 Todesfällen pro Million Einwohner auch die höchsten Mortalitäten aus.

3. Vorgehen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in den Schulen im internationalen Vergleich (Stand 22. April 2020)

Staaten, welche die COVID-19-Infektionensraten unter Kontrolle gebracht haben, haben erste Lockerungsmassnahmen angekündigt oder bereits umgesetzt. In verschiedenen Ländern gehört die Wiedereröffnung der Schulen bzw. die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu den angekündigten oder bereits umgesetzten Massnahmen.

Wann und wie die Schulen geöffnet werden, ist sehr unterschiedlich. Meist erfolgt die Öffnung schrittweise. Einige Länder, darunter Dänemark, Island, Norwegen und Frankreich, öffnen zuerst die unteren Stufen, d.h. Kindertagesstätten, Kindergärten und Grundschulen. Andere Staaten sehen eine frühe Öffnung dieser Stufen als Risiko, weil bei Kleinkindern die Distanzierungs- und Hygienemassnahmen schwieriger gewährleistet werden können. So werden in Ländern wie Luxembourg, der Tschechischen Republik und Deutschland zuerst die höheren Stufen geöffnet. Ausserdem erfolgt die Öffnung der Schulen im Vergleich zu den weiteren Lockerungsmassnahmen unterschiedlich früh. In Dänemark war die Öffnung der Kindertagesstätten und Grundstufen die erste Lockerungsmassnahme überhaupt, während dies in Italien erst in einer späteren Phase vorgesehen ist.

Im Allgemeinen sehen Staaten Begleitmassnahmen vor, die sowohl unterschiedlich wie auch unterschiedlich detailliert ausgestaltet sind. Beispiele sind allgemeine Hygienemassnahmen wie Händewaschen, spezifische Hygienemassnahmen wie Pausenkonzepte oder die Aufteilung von Klassen in kleinere Gruppen, die alternierend unterrichtet werden.

4. Vorgehen bei der Erarbeitung und der Durchsetzung der Schutzkonzepte

Die rechtlichen Vorgaben zu den Schutzkonzepten sind in den Artikeln 5 und 6a COVID-19-Verordnung 2 geregelt.

Die branchen- resp. bereichsspezifischen Schutzkonzepte müssen sämtliche in den Verkaufs- und Dienstleistungsörtlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, auf der einen Seite die Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, auf der anderen Seite aber auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind. Die Schutzkonzepte müssen aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, gegebenenfalls die Verwendung von Schutzausrüstung wie Schutzmasken und -handschuhen, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Dies ist jeweils abhängig von der konkreten Tätigkeit und den vorhandenen Räumlichkeiten.



Die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts obliegt den einzelnen Betreibern der Einrichtungen bzw. den Organisatoren der Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Das BAG setzt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest. Diese Vorgaben sind auf den Internetseiten des BAG und des SECO abrufbar (www.bag.admin.ch und www.backtowork.easygov.swiss). Es handelt sich dabei um grob typisierte Zielvorgaben, die das jeweilige Umfeld und die Tätigkeit betreffen, und dann in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und im Detail festzulegen sind.

Zur Unterstützung der einzelnen Betriebe sollen in der Folge die Branchen- oder Berufsverbände unter Beizug der Sozialpartner branchenbezogene Grobkonzepte erarbeiten. Diese Grobkonzepte müssen den einzelnen Betrieben möglichst klar aufzeigen, wie die Zielvorgaben zu erfüllen sind. Die individuellen Schutzkonzepte der Betriebe und Veranstaltungen wiederum sind auf die Grobkonzepte ihrer Branchen abzustützen.

Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörden (u.a. Arbeitsinspektorate, Gewerbepolizei, Kantonsarztamt, Kantonschemiker) zu überprüfen, ob die individuellen Schutzkonzepte vorliegen, ausreichend sind und eingehalten werden. Sind die Schutzkonzepte nicht ausreichend oder werden sie nicht eingehalten, ist der betroffene Betrieb zu schliessen bzw. die Veranstaltung zu verbieten.

Nach Artikel 6 Absatz 3 COVID-19-Verordnung 2 müssen nicht nur die Betriebe, die ab dem 27. April 2020 öffnen dürfen, Schutzkonzepte vorweisen, sondern auch sämtliche dort genannten Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 6 Absätze 1 und 2. Betrieben, welche ihre Aktivitäten schon vor dem 27. April verfolgen konnten, wird eine Übergangsfrist gewährt, während der sie überprüfen müssen, ob die bisher getroffenen Massnahmen die Vorgaben für die Schutzkonzepte erfüllen. Gegebenenfalls müssen diese Betriebe die nötigen Anpassungen vornehmen.

5. Grundzüge der Schutzkonzepte für die obligatorischen Schulen, die Einkaufsläden und die Märkte

Sowohl die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in den Schulen wie auch die Öffnung der Einkaufsläden und Märkte werden zu einer Zunahme an Personenbewegungen und zu vermehrtem Zusammentreffen vieler Menschen führen. Es sind deshalb situationsbezogen spezifische Schutzmassnahmen zu treffen, um die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und auch die Neuinfektionen insgesamt auf einem niedrigen Niveau zu halten. Massnahmen, die das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln erleichtern sowie spezifische Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen stehen dabei im Zentrum.

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in den obligatorischen Schulen wie auch die Öffnung der Einkaufsläden und Märkte können nur erfolgen, wenn die Schulen wie auch die Einkaufsläden und Märkte durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gewährleisten, dass die Übertragungsrisiken für Kinder und Jugendliche und die in den Schulen tätigen Personen bzw. die in den Einkaufsläden und auf den Märkten tätigen Personen und die Kundinnen und Kunden minimiert werden (vgl. Art. 6a Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2).

Nach Artikel 6a Absatz 2 COVID-19-Verordnung 2 (in Kraft ab dem 27. April 2020) legt das BAG in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben



bezüglich der Schutzkonzepte fest. Diese Vorgaben sind auf den Internetseiten des BAG und des SECO abrufbar. Es handelt sich dabei um grob typisierte Zielvorgaben, die das jeweilige Umfeld und die Tätigkeit betreffen, und dann in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und im Detail festzulegen sind.

Die gemäss Artikel 5 COVID-19-Verordnung 2 von BAG in Zusammenarbeit mit der EDK festgelegten Zielvorgaben und Grundprinzipien für den **Schulbereich** (inkl. Musikschulen sowie familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen) sind im Anhang 1 zu finden. Sie stützen sich auf eine entsprechende Stellungnahme der National COVID-19 Science Taskforce und berücksichtigen sowohl das unterschiedliche Alter der Kinder wie auch die Tatsache, dass auch dem Schutz allfälliger besonders gefährdeter Personen im heimischen Umfeld der schulpflichtigen Kinder Rechnung getragen werden muss. Die Kantone und Gemeinden werden bis zum 11. Mai 2020 die Fragen der Umsetzung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten regeln. Die Schulen erhalten dadurch die Möglichkeit, den Unterricht in Bezug auf die Präsenz der Schülerinnen und Schülern im Klassenzimmer flexibel zu gestalten. Somit besteht nach wie vor Flexibilität in Bezug auf das Angebot von Fernunterricht.

Für den Schulsport, sofern er nicht ganz überwiegend Betreuungsfunktion aufweist, gelten idealerweise ähnliche Einschränken wie für die ausserschulischen Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Für das Vorgehen und die Massnahmen bezüglich der schulsportlichen Aktivitäten sind deshalb die Ausführungen zu den Lockerungsmassnahmen im Sportbereich relevant. Das VBS wird dem Bundesrat dazu ein gesondertes Aussprachepapier unterbreiten.

Die im Lockerungspaket 1a und 1b zur Wiedereröffnung vorgesehenen **Einkaufsläden oder Betriebe** sind ähnlich strukturiert und funktionieren in vergleichbarer Weise wie die von der Schliessung am 16. März 2020 nicht betroffenen Lebensmittelläden, Apotheken, Drogerien, Poststellen, Banken, Tankstellen etc. Es ist deshalb von einer relativ problemlosen Umsetzung der Hygiene- und Distanzvorschriften in diesen Betrieben auszugehen. Die von BAG und SECO gemeinsam definierten Zielvorgaben und Grundprinzipien sind im Anhang 2 zu finden. Die verschiedenen Branchen des Detailhandels haben ihrerseits bereits detaillierte Schutzkonzepte für Food/Non-Food/Gartencenter und Baumärkte formuliert.

Der weitere Verlauf der Epidemie wird entscheidend davon abhängen, wie gut die Schutzmassnahmen seitens der Ladenbesitzerinnen und -besitzer wie auch der Kundschaft umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsempfehlungen im Ladenlokal, aber auch vor den Einkaufsläden (insbesondere in den Innenstädten), auf den zugehörigen Parkplätzen und in den Parkhäusern sowie bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auf dem Weg zu den Einkaufsläden durch die Bevölkerung stellt eine zentrale Voraussetzung dafür dar, dass die Ansteckungsrate nicht wieder ansteigt.

Sind die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensempfehlungen aufgrund einer Besonderheit des Einkaufsladens nur schwer einhaltbar, sind zusätzliche spezifische Schutzmassnahmen vorzusehen.

Spezifische Schutzkonzepte sind auch für die **Märkte** notwendig. Diese finden nicht in geschlossenen Räumen (oder wenn, dann in grossen Hallen) statt, so dass eine gute (Durch-)Lüftung gegeben und das Ansteckungsrisiko tiefer als in geschlossenen Räumen oder in Einkaufszentren ist. Jedoch werden Märkte, ob auf dem Land oder in der Stadt, durchschnittlich mehr von älteren Menschen besucht. Damit steigt das Risiko, dass besonders gefährdete Personen einer Ansteckung ausgesetzt sind. Geeignete Massnahmen zur Besucherführung sind deshalb zentral. Die entsprechenden Vorgaben des SECO sind seit dem 23. April 2020 unter www.backtowork.easygov.swiss abrufbar.



6. Weitere Lockerungsmassnahmen

Gemäss vorliegendem Antrag soll der Präsenzunterricht in den obligatorischen Schulen am 11. Mai 2020 wiederaufgenommen werden. Erlaubt werden sollen zudem Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen in Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie in den übrigen Ausbildungsstätten wie z.B. Musik- oder Fahrschulen.

Das EDI beantragt, dass zusätzlich per 11. Mai 2020 auch die dem Lockerungspaket 2a (vgl. Anhang) zugeordneten Museen, Bibliotheken und Archive wieder geöffnet werden sollen, entsprechende Schutzkonzepte vorausgesetzt. In diesen Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben können die Abstands- und Hygieneregeln einfach umgesetzt und die Personenströme gut kanalisiert werden.

Bis mindestens am 8. Juni 2020 geschlossen bleiben jedoch die botanischen und zoologischen Gärten und die Tierparks. Aus Sicht des EDI ist hier eine Eröffnung erst dann vertretbar, wenn die Massnahmen der Containmentphase greifen, da in diesen Freizeitbetrieben die Personenströme weniger gut kanalisiert und spontane Personenansammlungen nur schwer verhindert werden können. Zudem kann es hier vermehrt zu aktuell aus epidemiologischer Sicht noch unerwünschten Durchmischungen der Generationen kommen.

Die Frage der Wiederaufnahme des Sportbetriebs (Leistungs- und Breitensport) wird im entsprechenden Aussprachepapier des VBS erörtert.

7. Änderung der COVID-19-Verordnung 2

Artikel 4f Abs. 5: Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern

Die geltenden Weisungen für das Beschaffungswesen können im Rahmen dieses Auftrags nicht umgesetzt werden. Die bestehenden Vorschriften für Beschaffungen lassen im Grundsatz keine Vorauszahlungen für Konsumgüter ohne eine Absicherung zu. In der aktuellen Marktsituation für persönliche Schutzgüter, der ein absoluter Verkäufermarkt ist und sich zu einer Art Spotmarkt entwickelt hat, sind Vertragsabschlüsse ohne An- oder Vorauszahlungen nicht mehr möglich. Insbesondere für Hygienemasken und FFP2-Masken.

Solche Teil- oder vollständige Vorauszahlungen wurden bisher zu vermeiden versucht. Die Praxis eine Erfüllungsgarantie einer internationalen Bank oder das Geld auf ein Sperrkonto zu vergüten und erst freizugeben, wenn die Waren am Flughafen übernommen wurden scheitern ebenfalls an der Bereitschaft der Verkäufer solche einzugehen oder dann an den Zeitverhältnissen. Ebenfalls können die geltenden Einkaufsbedingungen gegenüber den ausländischen Lieferanten nicht durchgesetzt werden. Die Verkäufer sind zurzeit in der Lage die Marktbedingungen zu diktieren.

Der Einkauf beabsichtigt zur weiteren Realisierung von Beschaffungen limitierte Risiken bei Vorauszahlungen einzugehen. Es wird versucht, diese zu limitieren, indem beispielsweise immer nur eine Frachteinheit vorausbezahlt und bei Abnahme, die jeweils nächste. Damit sollten Risiken auch bei grösseren Beschaffungslosen auf CHF 3 – 5 Mio., jedoch maximal CHF 10 Mio. begrenzt werden können. Ob diese Absicht in jedem Fall umsetzbar ist, kann nicht garantiert werden.

Der bevollmächtigte Leiter des Krisenstab Bundesrat hat zwar bestätigt, dass im Rahmen der Beschaffungen Risiken eingegangen werden müssen. Es fehlt aber eine entsprechende Rechtsgrundlage, um sich über die bestehenden Regelungen im Finanzhaushaltgesetz hinwegzusetzen. Diese wird mit dem neuen Absatz 5 geschaffen.



Die Armeeapotheke verkauft diese Güter an Dritte sowie an die Kantone. Die Verordnung spricht in Art. 4f von einer Rückerstattung der Einkaufskosten durch die Kantone oder Dritte. Die Armeeapotheke beschafft aber heute grosse Mengen und wird diese spätestens bei einer Rückkehr in die normale Lage oder beim Vorliegen von entsprechenden Bevorratungsstrategien oder Pflichtlagern an die Verbraucher im Gesundheitswesen oder an die Kantone abgeben. Dabei haben die Kantone die Einkaufskosten zu bezahlen. Dies stellt eine Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb dar, da in diesem Fall private Anbieter direkt konkurrenziert werden können. Dies benötigt nach Art. 41a Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SR 611.0) eine Rechtsgrundlage. Diese wird ebenfalls mit dem neuen Absatz 5geschaffen.

Art. 4h Abs. 4 Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern

Der Erlass von Höchstpreisvorschriften und der damit verbundene Eingriff in den freien Markt bedarf gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a Kartellgesetz (KG, SR 251) eine Rechtsgrundlage.

Für die Abgabe der 10 Millionen Hygienemasken in den beiden Wochen bis zum 11. Mai 2020 wurden für den Verkauf bei Coop, Migros und Fenaco eine Höchstpreisvorschrift für deren Verkauf erlassen. Diese beträgt aktuell CHF 19.70 pro Packung. Diese Höchstpreisvorschriften werden in diesem Fall nur für unsere Produkte vorgegeben. Die Anbieter haben sich jedoch freiwillig verpflichtet, diesen Höchstpreis auch für ihre Produkte einzuhalten.

Bei der Konsultation einer solchen Höchstpreisvorschrift werden die Preise zwischen den Anbietern ausgetauscht. Entsprechend ist eine Rechtsgrundlage notwendig, dass dies keine unerlaubte Preisabsprache darstellt. Der neue Absatz 4 schafft die entsprechende Rechtsgrundlage.

Artikel 4n Abs. 4-6: Ausnahmen für Medizinprodukte

Artikel 4n soll angepasst werden. Es ist in der aktuellen Lage nicht sachgerecht und auch nicht notwendig, das in Absatz 1 vorgesehene Bewilligungsverfahren auf alle nichtkonformen Medizinprodukte anzuwenden, welche zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz verwendet werden sollen. Für Gesichtsmasken, welche ausschliesslich für die nicht medizinische Verwendung (z. B. in Coiffeurbetrieben oder für die allgemeine Verwendung in der Bevölkerung) in Verkehr gebracht werden sollen, soll neu keine Bewilligung der Swissmedic vorgesehen werden. Vorausgesetzt wird aber, dass die Funktionsfähigkeit der Gesichtsmasken durch ein akkreditiertes Schweizer Prüflabor nachgewiesen worden ist.

Nicht-konforme Gesichtsmasken, die in Verkehr gebracht werden, dürfen gestützt auf diese neue Bestimmung aber nicht in Spitälem oder Arztpraxen in Situationen angewendet werden, wo es zu einem direkten Kontakt mit einer Patientin oder einem Patienten kommt. In solchen Situationen sollen Masken verwendet werden, die alle Anforderungen des Medizinprodukterechts erfüllen oder die nach Art. 4n Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 von der Swissmedic bewilligt worden sind. Die nach Absatz 4 von der Bewilligungspflicht befreiten Gesichtsmasken sind für die Verwendung in übrigen Situationen vorgesehen, wo die Abstandsempfehlungen nicht eingehalten werden können.

Artikel 5: Schulen, Hochschulen und weitere Ausbildungsstätten sowie Kindertagesstätten

Die Durchführung von Präsenzunterricht in obligatorischen Schulen wird wieder ermöglicht. Über die Durchführung entscheiden die einzelnen Kantone. Sie müssen gemäss Bundesverfassung für einen ausreichenden Grundschulunterricht sorgen. Damit wird auch klargestellt, dass die Kantone in eigener Kompetenz die Gestaltung des Präsenzunterrichts vornehmen können und allenfalls auch am Konzept des Tele-Unterrichts



festhalten können. Auf der Primarstufe soll der Präsenzunterricht auf die verfügbaren Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden.

- Analog zu Artikel 6a COVID-19-Verordnung 2 muss die Behörde oder Institution, die für den Betrieb der Schule sowie die dazugehörigen Betreuungsangebote zuständig ist, durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Kinder und Jugendlichen sowie die in der Schule tätigen Personen minimiert wird.
- Das BAG legt in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren die Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte an den Schulen und schulischen Betreuungsangeboten fest.
- Kindertagesstätten und andere Betreuungsangebote müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Artikel 6a ist dabei sinngemäss anwendbar, d.h. auch diese Einrichtungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Präsenzveranstaltungen in Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie in übrigen Ausbildungsstätten sind verboten. Ermöglicht werden jedoch Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen (z.B. Laborunterricht in der Mittelschule, Musikunterricht, Fahrschulen). Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz müssen auch hier eingehalten werden. Artikel 6a ist dabei sinngemäss anwendbar, d.h. auch diese Einrichtungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Prüfungen in Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie in übrigen Ausbildungsstätten können durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz sowie die Vorgaben des BAG beachtet werden und ein Schutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird.
- Die zuständige kantonale Behörde muss die Umsetzung der Schutzkonzepte in der obligatorischen Schule und bei Prüfungen überwachen.

Anzumerken ist, dass Artikel 10c COVID-19-Verordnung 2 auch für die in der Schule tätigen Personen (Lehrerinnen und Lehrer, Logopädinnen, weitere Betreuungspersonen) anwendbar ist. Aus medizinischer Sicht gibt es keine besonders gefährdeten Kinder. Zudem ist das Versammlungsverbot nach Artikel 7c COVID-19-Verordnung 2 auf dem Pausenplatz nicht anwendbar. Auf dem Schulweg ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen den Schulweg bestreiten.

Artikel 6: Veranstaltungen und Betriebe

- Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen sollen separat geregelt werden, um die Geltungsdauer des Verbots bis Ende September 2020 verlängern zu können. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit dem Aussprachepapier Grossveranstaltungen des EDI/ BAK.
- Bibliotheken (inkl. Archive) und Museen werden in der Aufzählung bei Absatz 2 Buchstabe d gestrichen. Sie dürfen ebenfalls ab dem 11. Mai 2020 öffnen, falls sie über ein Schutzkonzept verfügen und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten.
- Die Einkaufsläden und Märkte werden neu in Absatz 3 Buchstabe a aufgeführt (und gleichzeitig in Abs. 2 Bst. a gestrichen), womit sie neu wieder offen sein dürfen.



- Neu werden unter einem Sammelbegriff Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Banken, Poststellen oder Reisebüros als offene Einrichtungen deklariert (mit Ausnahme der Betriebe nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b–d). Die Übrigen Aufzählungen dieser Bestimmungen werden deshalb teilweise obsolet und werden deshalb nicht mehr einzeln aufgeführt (Banken, Poststellen, Verkaufsstellen Telekommunikation etc.)
- Die Lockerungen im Bereich Sport erfassen sowohl den Bereich des Leistungssports wie auch denjenigen des Breitensports. Grundsätzlich sind Lockerungsschritte nur nach Vorliegen eines detaillierten Schutzkonzepts des jeweiligen Sportverbandes in Bezug auf die von ihm vertretenen Sportarten möglich. Diese Konzepte basieren auf den breit abgestützten Rahmenvorgaben. Sie werden vorgängig zu den geplanten Lockerungsschritten durch BAG und BASPO erstellt.
- Die Lockerungen im Bereich des Sports erfolgen in den nachfolgenden Schritten (vgl. zu den Einzelheiten das Aussprachepapier «Konzept zur Lockerung der Massnahmen im Bereich der Sportaktivitäten» des VBS vom 28. April 2020):

o 11. Mai 2020:

- Aufnahme eines Trainingsbetriebs für sämtliche Sportarten im Breitensport unter der Prämisse «kein Körperkontakt», Einhaltung Hygienemassnahmen und Trainingsausführung in Kleingruppen von max. 5 Personen (in abgegrenzten Zonen, mindestens 10 Quadratmeter Platz pro Person). Schutzkonzepte je Sportart sind vorhanden und implementiert. Im Rahmen des Schulsports gelten die gleichen Vorgaben wie für den Bereich Breitensport, wobei die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für den Schulsport in den Kompetenzbereich der Kantone fällt. Die jeweiligen Sporteinrichtungen bzw. Sportzentren bleiben zwar geschlossen, sie können aber für die neu erlaubten Aktivitäten genutzt werden.
- Aufnahme des Trainingsbetriebs für den Leistungssport für Personen, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind, als Einzelperson, in Gruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams. Schutzkonzepte sind vorhanden und implementiert.
- Trainings von Angehörigen der Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören unter der Prämisse Teamtraining mit Körperkontakt aber weiterhin geltenden, strengen Hygienemassnahmen und unter Beachtung von Schutzkonzepten.

o 8. Juni 2020:

- Spielbetrieb unter Ausschluss der Öffentlichkeit in Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb. Schutzkonzepte sind vorhanden und implementiert.
- Wettkämpfe unter Ausschluss der Öffentlichkeit von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören (z.B. Fussball) oder an denen ausschliesslich Leistungssportlerinnen und -sportler eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands teilnehmen (z.B. Leichtathletik-Wettkampf).
- Für Aktivitäten im Bereich Leistungssport muss sowohl vom Betreiber der Sportanlagen als auch vom Organisator ein Schutzkonzept erarbeitet werden, bei Aktivitäten im Breitensport genügt ein Schutzkonzept des Betreibers.



Artikel 6a: Schutzkonzepte

Die Änderung von Artikel 6a bezieht sich lediglich darauf, auch den Sportbereich in die Ausgestaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte einzubeziehen. Es wird auch präzisiert, dass die Vorgaben im Bereich Sport in Zusammenarbeit mit dem BASPO erfolgen müssen.

Die jeweiligen Sportverbände haben Grobkonzepte nach den Rahmenvorgaben des BAG und BASPO zu erarbeiten und diese mittels ausgewiesenen Kommunikationsmassnahmen an Organisatoren von Sportaktivitäten zu tragen (insbesondere Sportvereine). Die Betreiber von Einrichtungen sowie die Organisatoren von Sportaktivitäten und Sportveranstaltungen vor Ort müssen die Grobkonzepte der Sportverbände auf ihre Gegebenheiten konkretisieren und auf Wunsch den zuständigen Behörden vorweisen können. Den zuständigen kantonalen Stellen obliegt die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Vorschriften auf den jeweiligen Sportanlagen.

Artikel 10abis: Kostenübernahme für diagnostische molekularbiologische Analysen

Das BAG hat am 22. April 2020 die Testkriterien dahingehend angepasst, dass der Test neu allen Personen mit Symptomen empfohlen wird – und nicht nur den besonders gefährdeten oder mit COVID-19-Verdacht hospitalisierten Personen. Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können zudem beschliessen, asymptomatische Personen in Spitälern oder Pflegeheimen zu testen, um die Ausbreitung des Virus innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren.

Das Testen einer Person mit leichten Symptomen, die keiner Risikogruppe angehört, hat keine therapeutische Konsequenz für die getestete Person, sondern dient der besseren epidemiologischen Kontrolle. Werden Personen mit leichten Symptomen getestet, erfolgt dies zur Eindämmung der Epidemie und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Das Ergebnis der Analyse hat in diesen Fällen keine medizinisch-therapeutische Konsequenz für die untersuchte Person, beeinflusst aber die ärztliche Anordnung über die Dauer der Selbstisolation zu Hause bzw. im Rahmen der Containment-Strategie die Anordnung einer Quarantäne durch den Kanton. Insofern dient die Analyse in diesen Fällen der Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 und nicht der medizinischen Behandlung der Einzelperson.

In dieser Situation gehen die Kosten für den Test nach den Regelungen des EpG zu Lasten der Kantone. Wenn ein Test aus rein epidemiologischen Gründen erfolgt, muss dieser vom Kanton individuell angeordnet werden (mittels Verfügung). Rechtsgrundlage ist diesbezüglich Artikel 36 EpG, für die Kostenübernahme Artikel 70 Buchstabe b EpG. Da aber mit der Ausweitung der Testkriterien eine Vielzahl von Personen getestet werden müssen, ist eine individuelle Anordnung durch den Kanton aus praktischen Gründen nicht mehr möglich. Die COVID-19-Verordnung 2 soll deshalb ergänzt werden, indem Folgendes präzisiert wird: Soweit die Kosten von diagnostischen molekularbiologischen Analysen auf SARS-CoV-2 bei symptomatischen Personen, welche die klinischen Kriterien gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 22. April 2020 erfüllen, nicht nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) vergütet werden, gelten die Analysen als angeordnete ärztliche Untersuchungen nach Artikel 31 Absatz 1 sowie Artikel 36 EpG. In diesen Fällen erfolgt die Kostenübernahme nach Artikel 71 Buchstabe a EpG durch den Kanton, in der die betroffene Person Wohnsitz hat. Damit entfallen die individuellen Anordnungen. Dies ist auch deshalb notwendig, damit der Einzelne von den Kosten eines Tests entlastet wird. Die Folge wäre nämlich, dass er den Test selber bezahlen müsste oder die Kosten beim Kanton einfordern müsste.



Wie bis anhin von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden die Kosten für Personen mit schweren Symptomen oder erhöhtem Komplikationsrisiko. Bei der Untersuchung von Personal von Spital-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, das einem spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt ist und das die klinischen Kriterien erfüllt, kommt überdies eine Kostenübernahme durch den zuständigen Unfallversicherer nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung im Sinne der Abklärung einer allfälligen Berufskrankheit zum Tragen, was jedoch eine Unfallmeldung voraussetzt.

Geltungsdauer:

- Die Geltungsdauer von Artikel 6b (Versammlungen von Gesellschaften) wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Dies entspricht auch der Haltung der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S). Sie hat dem Bundesrat empfohlen, die Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern, um den betroffenen Gesellschaften Rechtssicherheit für die Planung ihrer Versammlungen zu bieten.
- Das Verbot von Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen nach 10 Artikel 6 Absatz 1^{bis} soll bis zum 31. September 2020 gelten.
- Die Geltungsdauer der (übrigen) Massnahmen nach dem 3. Kapitel (Art. 5–8) sowie der zugehörigen Strafbestimmungen wird bis zum 8. Juni 2020 verlängert.

Inkrafttreten:

- Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der nachfolgenden Elemente am 11. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.
- Artikel 10a^{bis} tritt am 30. April 2020 um 00.00 Uhr in Kraft (Kosten für Covid-Test).
- Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d tritt am 8. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft (Wettkämpfe Sport / Fussball).
- Artikel 6 Absatz 1^{bis} tritt am 9. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft (Verbot von Grossveranstaltungen über 1000 Personen).

8. Ergebnis der Anhörung der Kantone

Text folgt

9. Ergebnisse der Ämterkonsultation

Text folgt

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Alain Berset



Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung

- Beilagen:
 Entwurf des Beschlussdispositivs
 Medienmitteilung (folgt)

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK



Anhang

Tabelle 1: Inhaltliche Ausrichtung der Lockerungspakete (BRB vom 16. und 22. April 2020).

	Gelockerte Massnahmen	Artikel der COVID- 19-Verordnung 2
Lockerungspaket 1a	Öffnung Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik	Art. 6 Abs. 3 Bst. p
BRB vom 16.4.2020	Öffnung Bau- und Gartenfachmärkte, einschliesslich Gärtne- reien und Blumenläden	Art. 6 Abs. 3 Bst. o
	Lockerung der Massnahmen für Beerdigung im Familienkreis	Art. 6 Abs. 3 Bst. I
Lockerungspaket 1a BRB vom 22.4.2020	Lockerung der Massnahmen im ambulanten und stationären medizinischen Bereich	Art. 10a
	Noch zu lockernde Massnahmen	Artikel der COVID- 19-Verordnung 2
Lockerungspaket 1b	Wiederaufnahme Präsenzunterricht in den obligatorischen Schulen	Art. 5 Abs. 1
	Öffnung Einkaufläden und Märkte	Art. 6 Abs. 2 Bst. a
Lockerungspaket 2a	Öffnung erste Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe: Museen, Bibliotheken, botanische- und zoologische Gärten und Tier- parks	Art. 6 Abs. 2 Bst. d
	Erste Lockerung des Versammlungsverbots inkl. Gesellschaften	Art. 6 Abs. 1, Art. 6 <i>b,</i> Art. 7 <i>c</i>
	Wiederaufnahme Präsenzunterricht in den Mittel-, Berufs- und Hochschulen	
Lockerungspaket 2b	Öffnung übrige Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe: Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszen- tren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete	Art. 6 Abs. 2 Bst. d
	Anpassung der Bestimmungen für die Risikogruppen	Art. 10b und 10c
	Lockerung der Home-Office-Vorgaben für Personen, die einer Risikogruppe angehören	Art. 10 <i>b</i> und 10 <i>c</i>
Lockerungspaket 3a	Lockerung des Veranstaltungsverbots (öffentlich/privat, Sportveranstaltungen, Vereinsaktivitäten)	Art. 6 Abs. 1, Art. 6 <i>b,</i> Art. 7 <i>c</i>
	Öffnung Restaurationsbetriebe	Art. 6 Abs. 2 Bst.
Lockerungspaket 3b	Weitergehende Lockerung noch bestehender Einschränkungen	diverse
	Öffnung Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs, Erotikbetriebe	Art. 6 Abs. 2 Bst. c

Tabelle 2: Zeitliche Planung der Lockerungsschritte

	Anpassung	Inkrafttreten	Überwachungskriterien	
	Verordnung	Verordnung	Beurteilung der	
	Bundesratsentscheid	_	Anzahl Neuinfektionen	Anzahl Hospitalisierungen
Lockerungspaket 1a	16. April/22.April	27. April	ab 6. Mai	ab 16. Mai
Lockerungspaket 1b	29. April	11. Mai	ab 21. Mai	ab 31. Mai
Lockerungspaket 2a	27. Mai	8. Juni	ab 18. Juni	ab 28. Juni
Lockerungspaket 2b	Festzulegen	festzulegen	festzulegen	festzulegen
Lockerungspaket 3a	Festzulegen	festzulegen	festzulegen	festzulegen
Lockerungspaket 3b	Festzulegen	festzulegen	festzulegen	festzulegen